

FAMULATURMERKBLATT 2

über die Bestimmungen der

Famulatur

gemäß § 7 Approbationsordnung für Ärzte
vom 27. Juni 2002 (in Fassung der Novelle vom 17.07.2012)
- Neuregelung mit Hausarztfamulatur-

Auskunft erteilen:	Herr Krause Frau Jörgensen	Telefon: (0431) 988 - 5574 - 5591	E-Mail: Peter.Krause@lasd.landsh.de Gesa.Joergensen@lasd.landsh.de
--------------------	-------------------------------	--------------------------------------	---

Dies Merkblatt erklärt die Durchführung der **Famulatur** nach neuem Recht (ÄAppO-Novelle 2012).

Die Neuregelung gilt für Studierende, die im **Frühjahr 2013 oder später** den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgelegt haben. Wer den Ersten Abschnitt früher bestanden hat, kann noch nach altem Recht famulieren (vgl. Merkblatt Famulatur nach altem Recht).

Wichtigster Punkt der Neuregelung ist die Einführung einer **zwingenden Famulatur** in der **Hausärztlichen Versorgung**. Mit dieser Änderung ist bezweckt, dass die Studierenden zur Stärkung der Allgemeinmedizin bereits zu einem frühen Zeitpunkt des Studiums Einrichtungen der primärärztlichen Versorgung kennenlernen.

Die Famulatur ist in **§ 7 Approbationsordnung (ÄAppO)** geregelt.

So lautet der aktuelle **Gesetzestext (mit Änderungen ab 01.10.2013 und 01.01.2014)**:

§ 7:

(1) Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.

(2) Die Famulatur wird abgeleistet

1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis,

2. für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung und

3. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung

(3) Eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenpflege oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden.

(4) Die viermonatige Famulatur (§ 1 Abs.2 Satz 1 Nr.4) ist während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Sie ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in den Fällen des Absatzes 2 durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 6 zu dieser Verordnung nachzuweisen (siehe S. 6).

Erläuterungen zum Gesetzestext:

Dieser **Gesetzestext** gilt bundesweit. Nicht im Gesetzestext ausdrücklich geregelte Einzelheiten können aber von den Bundesländern in eigener Verantwortung unterschiedlich ausgestaltet werden. Studierende, die in **Kiel oder Lübeck** eingeschrieben sind, orientieren sich **ausschließlich** an dem vorliegenden Merkblatt des Landesprüfungsamts Schleswig-Holstein. Regelungen anderer Bundesländer sind **nicht** anwendbar und geben keinen Anspruch auf eine abweichende Verfahrensweise!

Die Famulatur muss zwingend **drei Bereiche** abdecken: Praxis/Ambulanz, Krankenhaus (bzw. stationäre Rehaeinrichtung) und hausärztliche Versorgung. Was dabei zu beachten ist, erläutert der folgende Text.

I. Ausbildungsstätten

A. Geeignete Ausbildungseinrichtungen für die Famulatur gem.§ 7 Abs.2 Nr.1 und 2:

-§ 7 Abs.2 Nr. 1 – Praxis-/ Ambulanzfamulatur (mindestens 30 Tage)

Generell geeignet sind Einrichtungen der **ambulanten Krankenversorgung**, die ärztlich geleitet werden und geeignete **ärztliche Praxen**. Die Praxen in diesem Abschnitt müssen nicht zur hausärztlichen Versorgung gehören, dies ist aber zulässig!

Famulaturen in der **Ambulanz einer Klinik** gelten als Praxisfamulatur. Aus der Bescheinigung muss aber klar hervorgehen, dass Sie in der Ambulanz der Klinik tätig waren.

Im Bereich der Praxis-/Ambulanzfamulatur werden darüber hinaus auch anerkannt (soweit ein klinischer Bezug zur Patienten- u. Krankenversorgung vorhanden ist): Famulaturen in den Bereichen Öffentlicher Gesundheitsdienst- Gesundheitsamt (vorher Kontaktaufnahme mit dem LPA erforderlich), Immunologie, Pharmakologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Hygiene, klinische Chemie/Hämatologie, Institute für Rechts - und Verkehrsmedizin, Institute für Labormedizin, Pathologische Institute, Institute für Physiologie, Zahnärztliche Praxen, Einsätze unter ständiger Anwesenheit eines Notarztes, arbeitsmedizinische Tätigkeit beim Betriebsarzt.

Bei hier nicht genannten Einrichtungen bitte vorher unbedingt nachfragen und ggf. weitere Informationen vorlegen, ansonsten gehen Sie das Risiko ein, dass die Famulatur nicht anerkannt wird!

-§ 7 Abs.2 Nr. 2 –Stationäre Famulatur (mindestens 60 Tage)

Generell geeignet sind **Krankenhäuser** oder **stationäre Rehabilitationsreinrichtungen**.

Wichtig: Rehabilitationseinrichtungen können nur anerkannt werden, wenn die Ausbildung unter ärztlicher Leitung mit stationär aufgenommenen Patienten erfolgt und ein mit einem Krankenhaus vergleichbarer Pflegeaufwand besteht (ggf. detaillierte Tätigkeitsbeschreibung erforderlich).

Achtung: Famulaturen in den Bereichen der **Anästhesiologie und Radiologie** im Rahmen eines Krankenhauses werden grundsätzlich als **Krankenhausfamulatur** gewertet und **nicht** als Praxis-/Ambulanzfamulatur. Anrechnung als Praxis-/Ambulanzfamulatur erfolgt nur bei Tätigkeiten ausschließlich in der Ambulanz eines Krankenhauses bzw. in einer Praxis. Dies muss aus der Famulaturbescheinigung eindeutig hervorgehen.

B. Famulatur in einer Einrichtung der Hausärztlichen Versorgung gem. § 7 Abs.2 Nr.3 (mindestens 30 Tage):

Wichtig: die Famulatur in der Hausärztlichen Versorgung ist aufgrund der Besonderheiten des deutschen Gesundheitssystems **zwingend im Inland** abzuleisten. Famulaturen in ausländischen Praxen können **nur** als Famulatur nach Abs.2 Nr. 1 (Praxis-/Ambulanzfamulatur) anerkannt werden, nicht aber als Hausarztfamulatur!

Die Regelung, wer an der hausärztlichen Versorgung teilnimmt, richtet sich nach § 73 Abs.1a SGB V. An der hausärztlichen Versorgung nehmen gem. § 73 Abs.1a SGB V ausschließlich folgende Ärzte teil:

Allgemeinärzte +

1. Kinderärzte (Facharzt für Kinder- u. Jugendmedizin)
2. Internisten ohne Schwerpunktbezeichnungen, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben,
3. Ärzte, die nach § 95a Abs.4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind („Praktische Ärzte“) und
4. Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben.

Fragen Sie vorsichtshalber immer nach, ob die Praxis, in der Sie die Hausarztfamulatur ableisten möchten, Ihnen die Erklärung auf der Rückseite des Bescheinigungsformulars ausstellen kann.

In **Sanbereichen der Bundeswehr** abgeleistete Famulaturen werden **nicht mehr** als Hausarztfamulatur in diesem Sinne anerkannt. Dies gilt aber nicht für Famulaturen, die vor dem 01.08.15 abgeleistet wurden. Die Anerkennung als Praxis-/Ambulanzfamulatur ist weiterhin möglich.

C. Nicht geeignete Ausbildungseinrichtungen:

Tätigkeiten in folgenden Bereichen können **generell nicht als Famulatur** anerkannt werden: Anatomie, Biochemie, Medizinische Informatik, Arbeitsmedizinischer Dienst, medizinischer Dienst der Krankenkassen, Einsatzfahrten im Rettungswagen, Verfahren außerhalb der Schulmedizin (Traditionelle Chinesische Medizin etc).

II. Zusammensetzung und Berechnung (siehe auch Checkliste auf S. 5)

Die Famulaturbescheinigungen werden **kalendertageweise** ausgezählt. Kalendertage im direkten Anschluss an das Famulaturende werden mitgezählt, wenn sie wegen Wochenenden oder

gesetzlicher Feiertage in Schleswig-Holstein ohnehin arbeitsfrei gewesen wären (d.h. Montag bis Freitag der darauffolgenden Woche sind wegen des mitgezählten Wochenendes 14 Tage).

Die Gesamtfamulatur beträgt 4 Monate. Achtung: der Begriff Monat wird pauschal mit 30 Kalendertagen zu Grunde gelegt. Daraus ergibt sich, dass insgesamt **120 Kalendertage** - einschließlich Wochenenden und gesetzlicher Feiertage in Schleswig-Holstein – nachzuweisen sind.

Bitte rechnen Sie in Tagen, nicht in Wochen, dies führt erfahrungsgemäß zu Fehlern (4 Wochen ungleich 1 Monat, da nur 28 Tage !!!)

Sollten Sie innerhalb der Famulaturzeit **Fehltage** haben, müssen diese von der Ausbildungseinrichtung auf dem Formular vermerkt werden. Als Fehltage gilt jede Abwesenheit unabhängig vom Grund (also auch Krankheit!). Diese Tage werden vom Landesprüfungsamt bei der Überprüfung der Famulaturen abgezogen. Bleiben nach Abzug der Fehltage weniger als 14 Kalendertage übrig kann die Famulatur NICHT anerkannt werden. Achten Sie also darauf, bei 14-tägigen Famulaturen Fehltage direkt im Anschluss in derselben Einrichtung nachzuholen!

Die Gesamtfamulatur beinhaltet eine **Famulatur in einem Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung** von **insgesamt mindestens 60 Tagen**, eine **Famulatur** im Bereich **Praxis-/Ambulanz** von **insgesamt mindestens 30 Tagen** und einer Famulatur in der **hausärztlichen Versorgung** von **insgesamt mindestens 30 Tagen**.

Die Mindestdauer einer Famulatureinheit beträgt **14 Kalendertage**. Über die Mindestdauer von 14 Tagen hinaus wird jeder bescheinigte Zeitraum anerkannt. Eine Splittung in 14-tägige Abschnitte ist so oft möglich wie Sie wollen – bitte achten Sie aber darauf, dass Sie insgesamt auf die Mindestzeiten kommen!

III. Vorlage der Bescheinigungen

Nach Abschluss der Gesamtfamulatur sind die Bescheinigungen **möglichst frühzeitig vor der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (ÄAppO 2012)** dem Landesprüfungsamt zur Durchsicht vorzulegen. Dies dient Ihrer eigenen Sicherheit und entlastet das Anmeldeverfahren. **Im Rahmen dieser Vorabprüfung ist zwingend (notfalls in Kopie) auch das Zeugnis über den Ersten Abschnitt vorzulegen.**

Bitte achten Sie darauf, sich bei Auslandsaufenthalten die Famulatur auf einem mehrsprachigen Formular (bei uns erhältlich deutsch/englisch, deutsch/französisch sowie deutsch/spanisch) bescheinigen zu lassen. Insbesondere bei nicht europäischen Sprachen kann eine amtliche Übersetzung des Stempels erforderlich sein. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig, inwieweit dies Erfordernis besteht.

Famulaturen sind nur in der offiziell vorlesungsfreien Zeit zulässig (zwischen Vorlesungsende und Vorlesungsbeginn). Zu früh begonnene Famulaturen werden entweder nicht oder nur teilweise anerkannt. **Das Vorlesungsende fällt nicht zwingend mit dem Ende der Klausurenwoche überein!** Die offiziellen Zeiten finden Sie auf der Homepage Ihrer Universität.

Es folgt eine Checkliste, die die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Famulatur noch einmal zusammenfasst.

IV. Checkliste

Eine vollständig und ordnungsgemäß abgeleistete Famulatur liegt **nur** vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Insgesamt mindestens 120 Kalendertage (Wochenenden/Feiertage innerhalb der Famulaturzeit und im direkten Anschluss an das Famulaturende werden mitgezählt),
- darin enthalten mindestens 30 Tage Praxis oder Ambulanz (hier auch „Wahlfamulatur“),
- mindestens 60 Tage Krankenhaus oder stationäre Rehabilitationseinrichtung,
- mindestens 30 Tage in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung (nur Inland!)
- Jede einzelne Famulatureinheit beträgt mindestens 14 Kalendertage.
- Die Famulatur ist einer geeigneten Ausbildungsstelle und in einem geeigneten Fachbereich absolviert worden.
- Die Famulaturzeit liegt innerhalb der offiziell vorlesungsfreien Zeit (vgl. Homepage der Uni)

Bitte richten Sie Ihre Famulaturplanung nach den genannten Punkten aus.

Auf der nächsten Seite finden Sie ein Muster für das Bescheinigungsformular (mit Erklärung für den Hausarzt).

Anlage 6

(zu § 7 Abs. 4 Satz 2)

Zeugnis

über die Tätigkeit als Famulus

Der/Die Studierende der Medizin

..... geboren am

.....

in ist nach

bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vom

..... bis zum

in der unten bezeichneten Einrichtung unter meiner Aufsicht und Leitung als Famulus tätig
gewesen. Während dieser Zeit ist der/die Studierende vorzugsweise mit Tätigkeiten auf dem Gebiet

.....

.....

beschäftigt worden.

Die Ausbildung ist

unterbrochen worden vom

bis zum

nicht unterbrochen worden.

....., den

.....

(Bezeichnung der Einrichtung,

bei öffentlicher Stelle Siegel)

.....

(Unterschrift des/der ausbildenden Arztes/Ärzte)

Nur für die Hausarztfamulatur:

Zusatzblatt für die Hausarztfamulatur gem. § 7 Abs.2 Nr. 3 ÄAppO:

(Die Bescheinigung nach Anlage 6 ist für den Nachweis der Hausarztfamulatur nur zusammen mit
diesem Zusatzblatt gültig!)

An der hausärztlichen Versorgung nehmen gem. § 73 Abs.1a SGB V folgende Ärzte teil:

1. Allgemeinärzte
2. Kinderärzte
3. Internisten ohne Schwerpunktbezeichnungen, die die Teilnahme an der hausärztlichen
Versorgung gewählt haben,
4. Ärzte, die nach § 95a Abs.4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind und
5. Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben.

Ich bestätige, dass ich zur hausärztlichen Versorgung zugelassen bin.

.....
(Unterschrift des/der ausbildenden Arztes/Ärzte)

Stempel